



Kanton Zürich
Statthalteramt Bezirk Zürich

Löwenstrasse 17
Postfach
CH-8090 Zürich
Telefon 043 258 58 00

P.P. CH-8090 Zürich

Post CH AG

Uneingeschrieben zurück

R

CH83 0900 0000 8001 1033 0

Herr
RA lic. iur. Michael Hohler
Hohler Tröhler Rechtsanwälte
Badenerstrasse 75
8004 Zürich

ref **ST.2024.1046 / ZM**

STRAFBEFEHL vom 4. März 2025

Beschuldigte Person:

whft. c/o TX Group AG, Werdstrasse 21, Postfach,
8021 Zürich 1

Vertreten durch:

RA lic. iur. Michael Hohler, Hohler Tröhler Rechtsanwälte,
Badenerstrasse 75, 8004 Zürich

Geschädigter:

Steiger Martin, vertreten durch RA lic.iur. Viktor Györffy

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2023 ersuchte der Anzeigerstat-
ter die TX Group AG gestützt auf Art. 25 ff DSG um Auskunft,
ihm innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen, ob Daten über ihn be-
arbeitet werden.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2023 teilte der Beschuldigte
dem Anzeigerstat-ter mit, dass die Tamedia mit den vom An-
zeigerstat-ter mitgeteilten Angaben zwei Datensätze im System
haben finden können. «20 Minuten» habe mit den vom Anzeige-
erstatter mitgeteilten Angaben im System keine Datensätze fin-
den können.

Mit E-Mail vom 3. November 2023 an [REDACTED] TX Group
AG, machte der Anzeigerstat-ter geltend, dass die Auskunft in
Bezug auf «20 Minuten» offensichtlich unvollständig sei. Es sei
ausgeschlossen, dass bei «20 Minuten» unter den genannten
Identifikatoren nichts zu finden sei.

Der Beschuldigte antwortete mit E-Mail vom 10. November
2023 wie folgt:

«20 Minuten hat nochmals nachgeforscht und konnte anhand
der zwei von Ihnen angegebenen Identifikatoren (E-Mail-
Adresse und Handynummer) in der Benutzerverwaltung keine
Daten finden. Könnten Sie nochmals spezifizieren, wo Sie diese



Daten angegeben haben?» Des Weiteren gab der Beschuldigte an, dass es verschiedene Zeitungsartikel gäbe, in welchen der Anzeigerstatter mit Namen genannt werde.

Mit E-Mail vom 20. November 2023 teilte der Anzeigerstatter dem Beschuldigten mit, dass er keinen Medienspiegel auf datenschutzrechtlichem Weg wünsche, er sich aber frage, ob es möglich sei, dass während Jahren mit regelmässigen Kontakten mit «20 Minuten» keinerlei Personendaten über ihn zu finden seien. Er glaube, es sei offensichtlich, dass die Auskunft unvollständig sei.

Mit E-Mail vom 1. Dezember 2023 antwortete der Beschuldigte, dass für alle Bearbeitungsvorgänge, die den Bereich der Publizistik betreffen, sich die Redaktion von 20 Minuten auf ihr Verweigerungsrecht nach Art. 27 Abs. 1 bzw. Abs. 2 DSG stütze. Darunter würden auch die von dem Anzeigerstatter angeforderten Kommunikationsinhalte und Notizen fallen, sofern sie nicht bereits von Art. 2 Abs. 2 lit. a DSG erfasst würden. Damit gab der Beschuldigte zu, dass «20 Minuten» über Daten des Anzeigerstatters verfüge.

Da der Beschuldigte als verantwortliche Person der TX Group AG durch seine Auskünfte, dass bei «20 Minuten» keine Daten zu finden seien, den Eindruck erweckte, dass diese vollständig sind, obschon weitere Daten in Bezug auf den Anzeigerstatter vorhanden sind, gab der Beschuldigte wissentlich und willentlich eine unrichtige bzw. unvollständige Auskunft, womit er sich der vorsätzlichen Übertretung von Art. 60 Abs. 1 lit. a DSG schuldig machte. Für die begangene Übertretung ist der Beschuldigte zu bestrafen.

Ort/Zeit: Werdstrasse 21, 8001 Zürich
Donnerstag, 12. Oktober 2023 und Montag, 20. November 2023

**Übertretene
Bestimmung(en):** Art. 25 Abs. 2 DSG

Strafbestimmung(en): Art. 60 Abs. 1 lit. a DSG

Es wird erkannt:

1. [REDACTED]
wird bestraft mit einer **Busse** von Fr. 600.00



2. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, tritt an deren Stelle eine nicht aufschiebbare Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tag(en).

3. Es werden ihm die Kosten auferlegt: Gebühren	Fr. 430.00
Total	Fr. 1030.00

4. Gegen diesen Strafbefehl können nach Art. 354 StPO die beschuldigte Person und weitere Betroffene beim Statthalteramt Bezirk Zürich innert 10 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Mit Ausnahme der Einsprache der beschuldigten Person sind Einsprachen zu begründen. Einsprachen müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden. Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen und vollstreckbaren Urteil. In Rechtskraft erwachsene Bussen und Gebühren sind innert 30 Tagen nach der Zustellung mit beiliegendem Einzahlungsschein auf das oben aufgeführte Konto einzuzahlen. Werden sie schuldhaft nicht bezahlt, hat die verurteilte Person die angegebene Ersatzfreiheitsstrafe zu verbüssen.

5. Mitteilung an:

- RA lic.iur. Michael Hohler
- RA lic.iur. Viktor Györfy

Statthalteramt Bezirk Zürich

Der a.o. Statthalter Stv. lic.iur. M. Zuber

